

## Positionspapier

### Verwendung von Technischen Gasen zur Herstellung und Wartung von Elektro- und Elektronikgeräten

Die RICHTLINIE 2002/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**WEEE-Richtlinie**) bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren.

Unterstützt wird diese Vorgabe durch die RICHTLINIE 2002/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS-Richtlinie**). Nach Artikel 4 haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass ab dem 1. Juli 2006 neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte kein Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) bzw. polybromierten Diphenylether (PBDE) enthalten.

In Deutschland wurde die Richtlinien durch das Gesetz über das "Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG**)" umgesetzt. Hier werden in § 5 Grenzwerte für den maximal zulässigen Anteil (in Gewichtsprozent) der oben genannten Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt.

In Technischen Gasen sind naturgemäß die in der RoHS-Richtlinie aufgeführten gefährlichen Stoffe nicht enthalten. Die Frage nach der Einhaltung festgelegter Grenzwerte für gefährliche Stoffe trifft somit nicht zu.

Prüf- und Kalibriergase mit gewünschten Zusätzen entsprechender Komponenten für messtechnische Zwecke fallen nicht unter die Vorgaben der RoHS.

Technische Gase sind von Beschränkungen der RoHS-Richtlinie ausgenommen.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln  
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15  
e-mail: [Kontakt@Industriegaseverband.de](mailto:Kontakt@Industriegaseverband.de)  
Internet: [www.Industriegaseverband.de](http://www.Industriegaseverband.de)